
S 2 SB 203/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SB 203/19
Datum	04.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 120/21
Datum	16.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung der Merkzeichen H und B durch den Beklagten.

Der am G. geborene Kläger lebt im Haushalt seiner Eltern in H.. Seit 2018 studiert er Informatik an der etwa 30 Kilometer entfernten Hochschule I.. Zuvor besuchte er die Fachoberschule in J..

Mit Bescheid vom 1. April 2016 hatte der Beklagte bei dem KlÄxger aufgrund einer EntwicklungsstÄ¶rung, seelischen StÄ¶rung und VerhaltensstÄ¶rung einen Grad der Behinderung (GdB) von 70 festgestellt und die Merkzeichen H und B zuerkannt.

Im MÄxrz 2018 machte der KlÄxger bei dem Beklagten eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes geltend. Bislang seien seine Kommunikationsprobleme und seine Angst vor VerÄxnderungen fÄxlschlicherweise als Sozialphobie betitelt worden. TatsÄxchlich sei hierfÄx¼r ein Asperger-Syndrom ursÄxchlich. Er leide weiterhin an Depressionen und werde nunmehr mit Antidepressiva behandelt. Ein von seiner Pflegeversicherung in Auftrag gegebenes Gutachten der K. vom 17. April 2018 (im Folgenden: Pflegegutachten) fÄx¼gte er bei. Hiernach war bei dem KlÄxger eine PflegebedÄx¼rftigkeit mit Pflegegrad 2 empfohlen worden. Ausweislich eines Befundberichts des den KlÄxger seit 2016 behandelnden Kinder- und Jugendarztes L. war bei dem KlÄxger im MÄxrz 2018 ein Asperger-Autismus fremddiagnostiziert worden. Durch die psychotherapeutische und medikamentÄ¶se UnterstÄx¼tzung sei es dem KlÄxger mÄ¶glich, den Alltagsanforderungen einigermaÄ¶en zu entsprechen. Durch seine Eltern erfahre er eine wichtige Alltagsstrukturierung. Er gerate jedoch immer wieder in zwanghaftes Denken und GrÄxbeln, sei leicht irritierbar und suggestibel. Nach den abgelegten Abiturarbeiten fÄx¼hle er sich nunmehr weniger gestresst. Der Ä¶rztliche Dienst des Beklagten ging unter WÄxrdigung der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass ein Asperger-Syndrom zwar berÄxcksichtigt werden kÄ¶nne. Auswirkungen auf den festgestellten GdB ergÄxben sich hierdurch hingegen nicht. Auch lÄxgen die Voraussetzungen fÄx¼r die Zuerkennung der Merkzeichen aufgrund der mittlerweile eingetretenen VolljÄxhrigkeit des KlÄxgers nicht mehr vor.

Daraufhin leitete der Beklagte ein AnhÄ¶rungsverfahren wegen der beabsichtigten â¶ hier streitgegenstÄxndlichen â¶ Entziehung der Merkzeichen H und B ein, in dessen Verlauf verschiedene Befundberichte eingeholt und medizinische Unterlagen vorgelegt wurden. Der KlÄxger reichte einen Befundbericht seiner ihn seit Mai 2017 behandelnden Diplom-Psychologin H. ein, wonach bei dem KlÄxger autistypische Defizite in Wahrnehmung, Kommunikation und Interaktion sowie Besonderheiten im Denken bei gut durchschnittlicher Grundintelligenz vorlÄxgen. Er tue sich schwer damit, unterschiedliche komplexe Alltagssituationen zu Äxberschauen, zu verstehen und angemessen mit ihnen umzugehen. ReizÄxberflutungen im Ä¶ffentlichen Raum kÄ¶nne er schwer ertragen, was zu umfÄxnglichem Vermeidungsverhalten fÄx¼hre. Bei komplexen Anforderungen im Schul- und Leistungsbereich gerate er schnell unter Druck, verliere wertvolle Zeit und bleibe teilweise unter seinem LeistungsvermÄ¶gen. Er habe massiv eingeschrÄxnte Interessen und FreizeitaktivitÄxten. Sein soziales Leben finde im Wesentlichen im familiÄxren Rahmen statt. AuÄ¶erhalb benÄ¶tigne er die Begleitung und Vergewisserung seiner Eltern, weil er erhebliche Ä¶ngste vor unberechenbaren, teils auch erwartbaren Situationen und Anforderungen habe. Er erhalte Psychotherapie und sei medikamentÄ¶s eingestellt. Der Facharzt fÄx¼r Psychiatrie und Psychotherapie M., bei dem sich der KlÄxger erstmalig im Februar 2019 vorgestellt und der die Diagnose Autismus bestÄxtigt hatte, gab an, dass sich der Kontakt schÄxchtern, bisweilen abweisend gestalte. Auf direkte Ansprache reagiere der KlÄxger dann aber freundlich und zeige eine ausreichende

Schwingungsanfälligkeit. Er sei vollorientiert, im formalen Denken stark zentriert auf die aktuelle Situation. Konzentration und Aufmerksamkeit seien gemindert. Im März 2019 wurde dem Kläger Eingliederungshilfe in Form von auf ein Jahr befristeter Übernahme der Therapiekosten im Autismus-Therapiezentrum I. bewilligt. Dieses Begehren hatte die Diplom-Psychologin H. u. a. mit einem ausführlichen Schreiben vom 2. März 2018 unterstützt, in dem sie auf Angaben der Eltern des Klägers und eine mit dem Kläger durchgeführte standardisierte Testdiagnostik verwies. Die Teilhabe des Klägers am Leben in der Gesellschaft sei erheblich beeinträchtigt. Außerhalb seiner Familie habe er keine sozialen Kontakte. Er lebe absolut zurückgezogen und abgeschirmt.

Der Beklagte hielt an der beabsichtigten Entziehung fest und hob seinen Bescheid vom 1. April 2016 hinsichtlich der festgestellten Merkmale H und B mit Wirkung zum 1. August 2019 auf (Bescheid vom 25. Juli 2019).

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er war der Auffassung, dass vorliegend keine Einzelfallprüfung stattgefunden habe. Tatsächlich benötige er erhebliche Unterstützungsleistungen. Sein Tagesablauf sei strikt strukturiert. Abweichungen würden zu einer drastischen Überforderung führen. Dies wiederum bringe eine akute Verschlechterung der Symptomatik auf psychiatrischem Fachgebiet mit sich. Er sei dann unmittelbar auf die direkte Unterstützung durch Dritte, vor allem seiner Eltern, angewiesen. Ohne deren Hilfe sei er hilflos und befinde sich in einer unmittelbaren Notsituation. Auch seien Konzentration und Aufmerksamkeit vermindert. Der Antrieb und die Psychomotorik seien gehemmt. Er tue sich schwer, unterschiedliche komplexe Alltagssituationen zu überschauen, zu verstehen und angemessen mit ihnen umzugehen. Reizüberflutungen im öffentlichen Raum würden zu einem Vermeidungsverhalten führen. Öffentliche Verkehrsmittel könne er selbstständig nur auf gewohnten Strecken nutzen. Ansonsten benötige er eine Begleitung. Er verwies auf einen beigefügten Bericht des Psychiaters und Psychotherapeuten M., in welchem dieser bestätigte, dass es bei dem Kläger bereits bei kleineren Abweichungen seiner Tagesroutine zu drastischen Überforderungssituationen komme und er dann auf die direkte Unterstützung vor allem seiner Eltern angewiesen sei. Ohne deren Einschreiten finde sich der Kläger in solchen Situationen nicht mehr zurecht und sei dann in einer erheblichen Notsituation. Daher seien dem Kläger die Merkmale B und H zuzuerkennen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2019 wies der Beklagte den Widerspruch ohne weitere Ermittlungen zurück. Eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit habe zu keinem anderen Ergebnis geführt. Insbesondere die Feststellung des Pflegegrades 2 führe regelmäßig nicht zur Zuerkennung des Merkmals H. Auch das Merkmal B könne nicht zuerkannt werden, da sich aus den vorliegenden Unterlagen kein Hinweis darauf ergebe, dass der Kläger bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere dauernd fremder Hilfe bedürfe.

Hiergegen hat der Kläger am 23. Dezember 2019 Klage bei dem Sozialgericht (SG) Stade erhoben. Im Wesentlichen hat er sein Vorbringen aus dem

Verwaltungsverfahren wiederholt. Ergänzend hat er unter Beifügung eines Berichts des HNO-Arztes Dr. N. ausgeführt, dass im März 2020 eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung diagnostiziert worden sei. Die Vorlesungen an der Hochschule seien für ihn sehr anstrengend. Regelmäßig bekomme er nicht alles mit und müsse dies dann nacharbeiten, so dass sich seine Studienzeit voraussichtlich um mindestens zwei Semester verlängere.

Das SG Stade hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Neurologen und Psychiaters Dr. O., das dieser nach einer Untersuchung des Klägers am 29. März 2021 erstattet hat. Der Kläger hat hier angegeben, in der elften Schulklasse ein Praktikum in einem kleinen Unternehmen mit IT-Bezug absolviert zu haben. Dies sei der Grund für die Wahl seines Studienfachs gewesen. Den Führerschein habe er 2017 erworben. Er habe LKW gebraucht und mit dem ersten Fahrlehrer Probleme gehabt. Er habe schon andere Autos geschnitten. 2020 habe es einen unverschuldeten Unfall gegeben. Seit der zwölften Schulklasse sei er selbst mit seinem Pkw oder als Mitfahrer zur Schule gefahren. Auch zur Universität sei er â vor der Corona-Pandemie â selbst oder mit dem Bus gefahren. Seit April 2020 laufe praktisch alles online. In der Universität gebe es zwei Kommilitonen, die er als gute Freunde bezeichnen würde. In seiner Freizeit spiele er am Computer. Er werde unruhig und verspanne sich, wenn Unerwartetes passiere. Er benötige dann sehr viel Energie, um sich zu beruhigen. Seine Eltern oder seine Bekannten an der Hochschule könnten ihm in solchen Situationen helfen. Zu Hause füttere er die Haustiere und kümmere sich um sie. Sonstige Hausarbeiten würden zwischen den Familienmitgliedern aufgeteilt.

Zum psychischen Befund hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Kläger höflich und kooperativ bei guter Rapportfähigkeit gewesen sei. Der Kontakt sei herstellbar gewesen. Der Kläger habe durchweg ruhig, klar und differenziert, dabei ganz überwiegend ohne erkennbare mimische oder emotionale Regung berichtet. Im Rahmen seiner Beurteilung hat der Sachverständige darauf hingewiesen, dass die Zuerkennung der Merkzeichen H und B rückblickend wohl fehlerhaft gewesen sei. Auch die Einordnung mit einem Pflegegrad 2 könne anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Insgesamt bestünden Widersprüche bezüglich der seitens der Behandler bescheinigten Einschränkungen und der realen Alltagsbewältigung. In dem Bericht der Diplom-Psychologin P. vom 2. März 2018 seien schon keine konkreten Angaben zu Funktionsbeeinträchtigungen im Alltag enthalten. Die Behauptung des Herrn M., der Kläger sei in Krisensituationen unmittelbar auf die direkte Unterstützung seiner Eltern angewiesen, da er sich ohne deren Hilfe nicht zurechtfinde, würde im Grunde dazu führen, dass der Kläger täglich von einem Elternteil zur Universität oder im Auto begleitet werden müsse, was tatsächlich aber nicht erforderlich sei. Soweit der HNO-Arzt Dr. N. zuletzt eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung diagnostiziert habe, müsse berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine HNO-fachfremde Diagnose einer Entwicklungsstörung handle. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gelangt, dass gemäß den Angaben des Klägers und den vorliegenden Unterlagen von einer altersgemäßen eigenständigen Alltagsbewältigung auszugehen sei. Seit der letzten Feststellung

im Jahr 2016 hätten sich die Gesundheitsstörungen gebessert. Störungen des Sozialverhaltens würden streng genommen nicht mehr vorliegen. Diese Besserung sei bereits in der elften oder zwölften Klasse, spätestens jedoch mit Abschluss des Gymnasiums eingetreten. Ein GdB von 50 sei daher ausreichend. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der begehrten Merkzeichen lässen nicht vor.

Auf Antrag des Klägers hat das SG Stade sodann ein Sachverständigengutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholt. Dieses hat der Allgemeinmediziner Dr. Q. nach einer sechsständigen Untersuchung des Klägers unter Anwesenheit dessen Mutter am 1. September 2021 erstattet. Dr. M. kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger sehr tief greifende Einschränkungen der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten vorlägen, für die ein GdB von mindestens 80 gerechtfertigt, ein GdB von bis zu 100 möglich sei. Die Verrichtungen der Grundpflege beherrsche der Kläger durchweg selbstständig. Es seien nur Impulsgaben bei einem im Laufe des Tages eintretenden zunehmenden Antriebsmangel erforderlich, hingegen keine Anleitung, keine Unterstützung, keine teilweise oder gar vollständige Übernahme durch Pflegepersonen. Zwar bedürfte der Kläger der ständigen telefonischen Rufbereitschaft einer Bezugsperson zur Beherrschung von Panikattacken während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Dies entspreche jedoch keiner häufigen und plötzlichen erforderlichen Hilfe wegen akuter Lebensgefahr. Allerdings sei der Kläger bei der Kommunikation weitgehend auf Hilfe der Familie und Kommilitonen angewiesen. Er könne von sich aus keine Kommunikation beginnen oder aufrechterhalten und adäquat gestalten. Sie müsse vielmehr von außen an ihn herangetragen werden. Bis zu welchem zeitlichen Umfang sich diese Hilfestellung täglich im Durchschnitt summiere, ob mehr oder weniger als zwei Stunden, lasse sich mangels Protokollierung der Kommunikation nicht sicher bestimmen, zumal sie sich auf mehrere Personen verteile. Wenn eine diesbezügliche Hilfestellung einen Umfang von etwa zwei Stunden erreichen würde, könne sich ein besonderer wirtschaftlicher Wert dadurch begründen lassen, dass der Kläger ohne entsprechendes Kommunikationstraining wohl nicht fähig wäre, später beruflich Fuß zu fassen. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juni 1993 (9/9a RVs 1/91) sei die Fähigkeit der ständigen Kommunikation eine der wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens. Die Kommunikationsfähigkeit als Basis jeder gesellschaftlichen Aktivität dürfe nicht vernachlässigt werden. Zwar habe der Entscheidung ein Fall von Gehörlosigkeit zugrunde gelegen. Ob dies hier übertragbar sei, müsse wohl höchststrichterlich entschieden werden. Hinsichtlich des Merkzeichens B hat Dr. M. ausgeführt, dass der Kläger behinderungsbedingt auf eine einzige Fahrstrecke beschränkt sei. Auf die Vielzahl anderer Ziele und andere öffentliche Verkehrsmittel habe er hingegen aufgrund seiner gestörten Orientierungsfähigkeit keinen eigenständigen Zugriff.

Mit Urteil vom 4. November 2021 hat das SG Stade die Klage abgewiesen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hätten sich die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens H geändert. Weder erfülle der Kläger ein Regelbeispiel, wonach das Merkzeichen

H zuzuerkennen sei, noch sei die Schwere seiner Behinderung mit einem solchen vergleichbar. Auch der Sachverständige Dr. Q. habe keinen höheren GdB als 70 feststellen können und damit die Zuerkennung der begehrten Merkzeichen abgelehnt.

Gegen das ihm am 15. November 2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 15. Dezember 2021 Berufung eingelegt und sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger nimmt Bezug auf das Sachverständigengutachten des Dr. Q.. Das SG Stade habe sich hiermit nicht auseinandergesetzt. Vielmehr habe es das Gutachten auf einen einzelnen und aus dem Kontext gerissenen Satz reduziert. Zudem verkenne das SG, dass die Feststellung eines GdB von mehr als 70 nicht Voraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens H sei. Jedenfalls habe der Sachverständige Dr. M. dargelegt, dass die seelische Behinderung des Klägers durchaus mit körperlichen und geistigen Behinderungen gleichzusetzen sei, die regelhaft mit einem GdB von mindestens 80 bis 100 zu bewerten sind. Insbesondere im Bereich Kommunikation sei der Kläger weitestgehend auf Hilfe angewiesen. Insoweit sei die Mutter des Klägers zu Art und Umfang der täglich erforderlichen Hilfestellungen zeugenschaftlich zu vernehmen.

Ä

Der Kläger beantragt sinngemäß,

Ä

das Urteil des SG Stade vom 4. November 2021 und den Bescheid des Beklagten vom 25. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt nach Lage der Akten,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf sein bisheriges Vorbringen und erachtet die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Ä

Das Gericht hat den Beteiligten mitgeteilt, dass über den Rechtsstreit durch Beschluss gem. [§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG](#) entschieden werden soll, und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Kläger hat mitgeteilt, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sei im Lichte des Gebots eines fairen Verfahrens und des Rechts auf Gehör angezeigt. Das Gericht hat den Beteiligten mitgeteilt, an einer Entscheidung nach [§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG](#) festhalten zu wollen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die

Auch die materiellen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage des Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X lagen vor. Hiernach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung

für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Von einer solchen ist im Schwerbehindertenrecht bei einer Änderung im Gesundheitszustand des behinderten Menschen auszugehen, wenn aus dieser entweder die Erhaltung oder Herabsetzung des Gesamt-GdB um wenigstens 10 folgt, während das Hinzutreten weiterer Funktionsstörungen mit einem Einzel-GdB von 10 regelmäßig ohne Auswirkung auf den Gesamt-GdB bleibt (vgl. BSG, Urteil vom 17. April 2013 [B 9 SB 3/12 R](#) juris Rn. 26 m. w. N.), oder wenn der Änderung eine Relevanz für die Feststellung von Merkzeichen zukommt. Insoweit kommt als maßgeblicher Bezugspunkt für die Annahme einer Änderung auch der Eintritt eines bestimmten Lebensalters wie der Volljährigkeit in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 12. November 1996 [9 RVs 18/94](#) juris Rn. 15).

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich in diesem Sinne gegenüber der letzten Feststellung im Jahr 2016 zur Überzeugung des Senats nachweisbar geändert.

Ä

1.

Grundlage für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen H sind § 152 Abs. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Neufassung durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz [BTHG], [BGBl. I 2016, 3234](#) ff.; zuvor: [§ 69 Abs. 4 SGB IX](#) a. F.) in Verbindung mit § 33b Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 26. Juni 2013 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung (SchwbAwV). Gemäß [§ 33b Abs. 6 Satz 3 EStG](#) ist eine Person hilflos im Sinne dieser Regelungen, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 dieser Vorschrift genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist ([§ 33b Abs. 6](#) [§ 3 Abs. 1 Nr. 2 EStG](#)). Dieser Begriff der Hilflosigkeit geht auf Umschreibungen zurück, die von der Rechtsprechung des BSG im Schwerbehindertenrecht bezüglich der steuerlichen Vergünstigung und im Versorgungsrecht hinsichtlich der gleich lautenden Voraussetzungen für die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entwickelt worden sind. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst nicht an den Begriff der Pflegebedürftigkeit im Sinne der [§§ 14, 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB XI\)](#) angelehnt (vgl. BSG, Urteile vom 12. Februar 2003 [B 9 SB 1/02 R](#) juris Rn. 11 und vom 24. November 2005 [B 9a SB 1/05 R](#) juris Rn. 13).

Bei den gemäß [Â§ 33b Abs. 6 EStG](#) zu berücksichtigenden Verrichtungen handelt es sich um solche, die im Ablauf eines jeden Tages unmittelbar zur Pflege und Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse des Betroffenen gehören sowie häufig und regelmäßig wiederkehren. Dazu zählen zunächst die seit 1995 auch von der Pflegeversicherung (vgl. [Â§ 14 Abs. 4 SGB XI](#) a. F.; nunmehr gilt seit dem 1. Januar 2017 die Neufassung des [Â§ 14 SGB XI](#) gemäß dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften – Zweites Pflegestärkungsgesetz – vom 21. Dezember 2015; BGBl. 2015 Bd. I, S. 2424 ff.) erfassten Bereiche der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), Ernährung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung) und Mobilität (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). Diese Bereiche werden unter dem Begriff der sogenannten Grundpflege zusammengefasst (vgl. [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1, Â§ 15 Abs. 3 SGB XI](#) a. F.; [Â§ 37 Abs. 1 Satz 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Hinzu kommen jene Verrichtungen, die in den Bereichen der psychischen Erholung, geistigen Anregung und der Kommunikation (Sehen, Hören, Sprechen, Fähigkeit zu Interaktionen) anfallen. Nicht vom Begriff der Hilflosigkeit umschlossen ist der Hilfebedarf bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen (vgl. BSG, Urteile vom 12. Februar 2003 – [B 9 SB 1/02 R](#) – juris Rn. 12 und vom 24. November 2005 – [B 9a SB 1/05 R](#) – juris Rn. 15). Bei psychisch oder geistig behinderten Menschen liegt Hilflosigkeit auch dann vor, wenn sie bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens zwar keiner Handreichungen bedürfen, sie diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornehmen. Die Aufwertung derartiger Beeinträchtigungen im Rahmen der Pflegeversicherung durch die Bestimmungen des [Â§ 14 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI](#) n. F. – bezogen auf das Modul – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen – seit dem 1. Januar 2017 bleibt somit im Rahmen der Feststellung des Merkmals H ohne wesentliche Auswirkungen, da eine entsprechende Berücksichtigung hier auch bereits vor der Gesetzesänderung im SGB XI erfolgt ist. Die ständige Bereitschaft ist z. B. anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzl. wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist (vgl. Anlage zu [Â§ 2](#) der Versorgungsmedizin-Verordnung – Versorgungsmedizinische Grundsätze [VMG], Teil A Nr. 4 c).

Die tatbestandlich vorausgesetzte Reihe von Verrichtungen kann regelmäßig erst dann angenommen werden, wenn es sich um mindestens drei Verrichtungen handelt, die einen Hilfebedarf in erheblichem Umfang erforderlich machen. Die Beurteilung der Erheblichkeit orientiert sich an dem Verhältnis der dem Beschädigten nur noch mit fremder Hilfe möglichen Verrichtungen zu denen, die er auch ohne fremde Hilfe bewältigen kann. In der Regel wird dabei neben der Zahl der Verrichtungen auf den wirtschaftlichen Wert der Hilfe und den zeitlichen Aufwand abzustellen sein, wobei Maßstab für die Erheblichkeit des Hilfebedarfs in erster Linie der tägliche Zeitaufwand für erforderliche Betreuungsleistungen ist. Gemessen an diesem Maßstab ist nicht hilflos, wer nur in relativ geringem Umfang, täglich etwa eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht schon, dass bei einem Überschreiten dieser

Mindestgrenze in jedem Fall Hilflosigkeit zu bejahen ist. Typisierend ist Hilflosigkeit vielmehr erst dann anzunehmen, wenn der tatsächliche Zeitaufwand für erforderliche Betreuungsleistungen mindestens zwei Stunden erreicht, was dem Grundpflegeerfordernis für die vormalige Pflegestufe II der Pflegeversicherung entspricht. Um den individuellen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, ist aber nicht allein auf den zeitlichen Betreuungsaufwand abzustellen; vielmehr sind auch die weiteren Umstände der Hilfeleistung, insbesondere deren wirtschaftlicher Wert zu berücksichtigen. Dieser wird wesentlich durch die Zahl und die zeitliche Verteilung der Verrichtungen bestimmt (vgl. BSG, Urteile vom 12. Februar 2003 [B 9 SB 1/02 R](#) [juris Rn. 14 ff.](#) und vom 24. November 2005 [B 9a SB 1/05 R](#) [juris Rn. 16 f.](#)).

An diesen Rechtsgrundsätzen ändert sich auch nichts durch die durch das Zweite Pflegegeldgesetz vom 21. Dezember 2015 zum 1. Januar 2017 erfolgte Einführung des neuen Pflegebegriffs [§§ 14, 15 SGB XI](#) n. F. Auch hier kommt es weiter auf den objektivierten Zeitaufwand an. Erst ab Pflegegrad 4 kann entgegen der Auffassung des Dr. Q. grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass generell eine Hilflosigkeit besteht (vgl. BSG, Beschluss vom 27. Dezember 2018 [B 9 SB 5/18 BH](#) [juris Rn. 5](#); Sächsisches LSG, Urteil vom 10. Oktober 2019 [L 9 SB 143/16](#) [juris Rn. 54](#)).

Bei angeborenen oder im Kindesalter aufgetretenen Behinderungen ist zudem Folgendes zu berücksichtigen: Mit Erreichen der Volljährigkeit ist insbesondere nicht mehr auf [Teil A Nr. 5 d bb VMG abzustellen, wonach bei](#) tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, die sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen ist. Stattdessen muss bei dem Übergang ins Erwachsenenalter berücksichtigt werden, dass die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit auch entfallen können, wenn behinderte Jugendliche infolge des Reifungsprozesses etwa nach Abschluss der Pubertät ausreichend gelernt haben, die wegen der Behinderung erforderlichen Maßnahmen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen, die vorher von Hilfspersonen geleistet oder überwacht werden mussten (vgl. Teil A, Nr. 5 e VMG). Dies bedeutet aber nicht, dass es sich hierbei um einen Automatismus handeln würde. Der Wegfall der Voraussetzungen des Merkmals H bei Eintritt der Volljährigkeit bedarf vielmehr wie der Kläger zu Recht ausführt stets einer Einzelfallprüfung. Verbleibende Zweifel gehen in Anfechtungsfällen der vorliegenden Art zu Lasten des Beklagten, weil dieser sich anders als wenn eine erstmalige Erteilung des Merkmals beantragt wäre auf eine eingetretene Änderung der Verhältnisse beruft.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Senat indes zur Überzeugung, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkmals H mit Eintritt der Volljährigkeit des Klägers und damit auch für den hier streitigen Zeitpunkt ab dem 1. August 2019 nicht mehr erfüllt sind.

Der Klger beruft sich im Wesentlichen auf seine eingeschrnkte soziale Interaktionsfhigkeit, seine Unfhigkeit, auf pltzlich eintretende unvorhersehbare Ereignisse flexibel reagieren zu knnen sowie seine verhltnismig schnelle Erschpfungbarkeit im Laufe des Tages. Als Hilfestellung bentigte er die Impulsgabe von auen und die stndige Bereitschaft einer Hilfsperson in Form von zumindest telefonischer Erreichbarkeit.

Zur berzeugung des Senats ist der Klger tatschlich auf Hilfestellungen angewiesen, dies allerdings nur gelegentlich und nicht in erheblichem Umfang.

Dies zeigt zunchst der Umstand, dass der Klger bereits seit 2018 Student der Informatik an der Hochschule I. ist. Das Studium wird trotz der Asperger-Diagnose gegenwrtig fortgefhrt. Obwohl ein Universittsstudium in weiten Teilen selbstndig organisiert werden muss, ist es dem Klger trotz seiner Einschrnkungen weiterhin mglich. Zudem fand â   jedenfalls im hier relevanten Zeitpunkt â   der Unterricht in Prsenz statt, so dass der Klger regelmig mit einer Vielzahl von Menschen konfrontiert war. Dass der Klger hier der dauerhaften Hilfestellung durch Dritte bedurfte, wurde schon nicht vorgetragen. Auch bentigte der Klger weder eine Sonderbetreuung noch eine sonstige pdagogische Frderung.

Weiter bercksichtigt der Senat, dass es dem Klger mglich war, mit seinem eigenen Wagen zu der etwa 30 Kilometer entfernten Hochschule zu fahren. Ausweislich des Pflegegutachtens fhrt der Klger seinen eigenen Wagen sicher und betankt diesen selbstndig. Soweit die Mutter des Klgers im Rahmen der Pflegebegutachtung und gegenber Dr. Q. angab, dass der Klger die Gefahren und Risiken des Straenverkehrs nicht einschtzen knne, stellt dies kein Kriterium dar, das eine Hilflosigkeit bedingen knnte. Denn tatschlich fhrt der Klger sein Auto selbstndig. Jedenfalls sind schon keine Verkehrszwischenflle dokumentiert, obwohl der Klger als Autofahrer nunmehr seit Jahren regelmig am Verkehr teilnimmt. Auch die vom Klger gegenber dem Sachverstndigen Dr. O. gettigte Angabe, bereits Autos â  geschnittenâ   zu haben, belegt keine relevante berforderung im Straenverkehr. Insoweit muss auch bercksichtigt werden, dass der Klger seinen Fhrerschein erst seit 2017 besitzt und jedenfalls in den Jahren 2018/2019 noch als Fahranfnger einzustufen war. Dass er in 2020 in einen Unfall verwickelt war, belegt ebenfalls keine Einschrnkung im Straenverkehr, da der Unfall nach Angaben des Klgers unverschuldet war. Insoweit hat der Sachverstndige Dr. O. auch zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Klger â   bei einer permanenten berforderung â   die Fahrerlaubnis schon nicht erteilt worden wre und im brigen wre eine umgehende Rckgabe der Fahrerlaubnis fr ein Kraftfahrzeug angezeigt, sollte der Klger die Gefahren und Risiken des Straenverkehrs tatschlich nicht einschtzen knnen.

Gegen eine Hilflosigkeit des Klgers wertet der Senat auch den Umstand, dass Alltagsroutinen weitestgehend selbstndig bewltigt werden. Dies hat bereits der Kinder- und Jugendarzt L. in seinem Befundbericht angegeben. Ausweislich des Pflegegutachtens und der gegenber dem Sachverstndigen Dr. O. gettigten

Angaben hilft der Klnger zu Hause im Haushalt, ¼bernimmt Aufgaben im Bereich der Kche (Tisch decken, abrumen, Geschirrspler bestcken) und versorgt die Haustiere. Er geht seinem Hobby (Computerspiele) nach und kann sich hier ¼ber einen lngeren Zeitraum selbstndig beschftigen. Auch wenn Hilfe beim Einkauf bentigt wird oder die Impulsgabe fr Alltagsarbeiten erforderlich ist, ist nicht ersichtlich, dass dieser Frderbedarf besonders zeitaufwendig ist oder sich besonders schwierig gestaltet. So werden beispielsweise keine Weigerungshaltung, kein sozialer Rckzug und auch keine Aggression als Reaktion auf Anweisungen beschrieben. Vielmehr erledigt der Klnger die ihm gestellten Aufgaben dann ohne Aufflligkeiten.

Der Senat verkennt nicht, dass der Klnger wenig kommunikativ und schchtern ist und ein starker sozialer Rckzug besteht. Entsprechend hat der Beklagte dem Klnger auch einen GdB von 70 zuerkannt, um diese Beeintrchtigungen auszugleichen. Aber auch wenn das soziale Umfeld des Klngers begrenzt ist  gegen¼ber dem Sachverstndigen Dr. O. gab der Klnger an, gegenwrtig zwei Freunde zu haben , so verfgt der Klnger ¼ber ein solches. Ferner war es ihm mglich, nicht nur eine Fahrgemeinschaft mit einem Mitschler zu bilden oder in der elften Klasse ein Praktikum in einem kleinen Unternehmen zu absolvieren. Auch besuchte er zur Vorbereitung auf das Abitur eine Lerngruppe. Die Pflege von Kontakten und Freundschaften ist mithin  wenn auch eingeschrnkt  entgegen den Angaben der Psychologin P. mglich. Der familire Kontakt wird aufrechterhalten und nicht gemieden.

Soweit der Klnger vortrgt, dass er bei Eintritt unvorhergesehener Geschehnisse stets die Hilfe Dritter  allen voran seiner Eltern  bentige, um die aufsteigende Panik zu unterbinden, ist nicht ersichtlich, dass hier von einem dauerhaften Zustand auszugehen ist. Auch wenn ngste und Angstattacken bestehen (vgl. Pflegegutachten), ist ein bedarfsweises Einwirken in Form von beruhigenden Gesprchen, auch ¼ber Telefon, ausreichend. Nicht erforderlich ist hingegen eine permanente Verbindung mit Dritten, obwohl bereits die Nutzung von ffentlichen Verkehrsmitteln  nach allgemeiner Erfahrung  nicht nur ausnahmsweise mit Unregelmigkeiten verbunden ist. Gleiches gilt fr die Teilnahme am Straenverkehr mit dem eigenen Fahrzeug. Dennoch ist es dem Klnger seit Jahren mglich, alleine mit dem Auto oder aber mit ihm bekannten Linien der ffentlichen Nahverkehrsmittel zu der etwa 30 Kilometer entfernten Universitt (und zuvor zu seiner Schule) zu fahren. Ein erheblicher engmaschiger Hilfebedarf ist damit nicht ersichtlich.

Schlielich vermag das Sachverstndigengutachten des Dr. Q. den Senat nicht von einem anderen Ergebnis zu ¼berzeugen. Der Senat hat seit Jahren in verschiedenen Fllen beobachtet, dass die Feststellungen des Dr. Q., der in fr¼heren Jahren durchaus beachtliche Sachverstndigengutachten gefertigt hatte, seit einiger Zeit unbrauchbar sind. Er hat nicht nur hufig die Vorgaben der VMG nicht eingehalten, sondern in mehreren dem Senat bekannten Fllen gerade im neurologisch-psychiatrischen Bereich  aber auch auf anderen medizinischen Fachgebieten  ¼berhhte Einschtzungen abgegeben, teilweise auch Phantasiediagnosen gestellt, die weder von anderer Seite besttigt worden sind

noch plausibel oder belastbar waren. Die Überzeugungskraft seines Gutachtens ist entsprechend gering und eine richterliche Überzeugung vom Bestehen eines entsprechenden Umfangs der vorgebrachten Funktionsstörungen ist daraus nicht herleitbar. Aus einer Vielzahl von Verfahren mit Beteiligung von Dr. Q. als Sachverständigem drängt sich in Bezug auf seine nahezu stets unkritischen und für die Antragsteller besonders günstigen Bewertungen der Eindruck auf, dass Dr. Q. zur Einnahme einer unparteiischen und kritischen Betrachtungsweise, wie sie für einen neutralen Gerichtssachverständigen selbstverständlich sein sollte, mittlerweile nicht mehr in der Lage ist. Die Sachverständigengutachten des Dr. Q. sind regelmäßig und auch im vorliegenden Fall nicht geeignet, den Senat von der Richtigkeit der dort getroffenen Feststellungen und Einschätzungen zu überzeugen.

Bereits die anamnestischen Angaben sind vorliegend schon nicht klar dem Kläger zuzuordnen. Die im Rahmen der Begutachtung anwesende Mutter hat ebenfalls Ausführungen gemacht, die Dr. Q. unter dem Punkt „Jetzige Beschwerden“ eingepflegt hat, ohne dass eindeutig erkenntlich wird, welche Aussagen dem Kläger und welche der Mutter zuzuordnen sind.

Soweit Dr. Q. auf eine Diagnose des HNO-Arztes Dr. N. im Jahr 2020 (auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung) verweist, sind diese unabhängig von der Frage, ob diese Diagnose fachfremd zum HNO-ärztlichen Bereich ist, weitere Ermittlungen nicht erforderlich, da die Diagnose schon nicht in dem hier relevanten Zeitraum gestellt worden ist.

Jedenfalls gelangt Dr. Q. selbst zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Verrichtungen der Grundpflege selbständig beherrsche und im Laufe des Tages lediglich Impulsgaben benötige (S. 29 seines Gutachtens).

Auch die telefonische Rufbereitschaft der Eltern führt wie auch Dr. Q. selbst nicht zur Zuerkennung des Merkmals H. Das BSG hat in seinem Urteil vom 12. Februar 2003 bereits ausgeführt, dass bei der Anrechnung von Bereitschaftszeiten grundsätzlich nur solche Zeiten berücksichtigt werden können, die zeitlich und räumlich denselben Einsatz erfordern wie körperliche Hilfe. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende einsatzbereite Anwesenheit und Aufmerksamkeit aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist ([B 9 SB 1/02 R](#), juris Rn. 20 m. w. N.). Allgemeine Einschränkungen der Orientierungs- und der Kommunikationsfähigkeit machen hingegen nur gelegentliche Hilfeleistungen erforderlich und bleiben daher außer Betracht (BSG, Urteil vom 8. März 1995 [9 RVs 5/94](#) juris). Vorliegend sind nur gelegentliche Hilfeleistungen erforderlich. Insbesondere bedarf es in den von dem Kläger geschilderten Situationen nicht der physischen Anwesenheit der Eltern oder einer sonstigen Hilfsperson. Um den Kläger in einer ihn überfordernden Situation zu helfen, reicht ein verbales Einwirken in Form eines Anrufs aus. Dies ist weder gleichzusetzen mit dem Einsatz körperlicher Hilfe noch ist die dauernde Bereitstellung erforderlich. Der Senat verweist insoweit auch auf Teil A Nr. 4 d VMG, wonach Hilfe bei einzelnen Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, nicht ausreichen. Als Beispiel wird

hier etwa die notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen und Hilfe im Straßenverkehr aufgeführt.

Aber auch die Ausführungen des Dr. Q. zum Ausmaß der bei dem Kläger vorliegenden Kommunikationsstörung überzeugen nicht. Dabei verkennt der Senat nicht, dass im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für das Merkzeichen H auch die Möglichkeit zur Kommunikation als Verrichtung zur Sicherung der persönlichen Existenz zu berücksichtigen ist (vgl. Teil A Nr. 4 c VMG). Dies muss mithin entgegen der Auffassung des Dr. Q. nicht hinstreichend geklärt werden. Unter Würdigung der vorliegenden Unterlagen gelangt der Senat jedoch zur Überzeugung, dass der Kläger insoweit keiner erheblichen Hilfestellungen bedarf, sondern es ihm durchaus möglich ist, mit Menschen zu interagieren. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Zudem beschreibt Dr. Q. selbst zwar ein extrem schüchternes Verhalten, alle Anweisungen seien aber prompt und korrekt umgesetzt worden. Dies deckt sich mit den Angaben der den Kläger behandelnden Psychiaters M., wonach sich der Kläger im Kontakt schüchtern, bisweilen abweisend zeige. Auf direkte Ansprache reagiere er dann aber freundlich. Es bestehe eine ausreichende Schwingungsfähigkeit. Der fachärztliche Sachverständige Dr. O. beschreibt den Kläger darüber hinaus als höflich und kooperativ bei guter Rapportfähigkeit. Der Kontakt habe hergestellt werden können. Der Kläger habe durchweg ruhig, klar und differenziert berichtet. Hingegen muss der Kläger nicht ständig motiviert, angeleitet oder kontrolliert werden. Auch ein aggressives Verhalten wurde zu keinem Zeitpunkt beschrieben (zur Annahme eines erheblichen Kommunikations- und sozialen Defizits bei Asperger-Syndrom: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Juni 2011 – [L 11 SB 374/09](#) – juris Rn. 34).

Weitere Ermittlungen von Amts wegen – insbesondere die Vernehmung der Mutter des Klägers – waren daher nicht erforderlich.

2.

Auch ist nach Überzeugung des Senats die Entziehung des Merkzeichens B gerechtfertigt.

Ä

Rechtsgrundlage für die Zuerkennung des Merkzeichens B sind [Â§ 229 Abs. 2](#) i. V. m. [Â§ 152 Abs. 1](#) und 4 SGB IX in der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Neufassung durch das BTHG. Gemäß [Â§ 229 Abs. 2 SGB IX](#) sind schwerbehinderte Menschen zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

Gemäß den in den VMG niedergelegten Grundsätzen für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B (Teil D Nr. 2 b VMG) ist

bei der Prüfung der Berechtigung für eine ständige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen G, Gl oder H vorliegen) zu beachten, ob diese bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind. Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei Querschnittgelähmten, Ohnmäandern, Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, Menschen mit geistiger Behinderung sowie Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist (Teil D Nr. 2 c VMG).

Das Merkzeichen B kann dabei nur Menschen zuerkannt werden, bei denen auch die Voraussetzungen für die Merkzeichen G, Gl oder H vorliegen (Senat, Urteil vom 14. April 2021 – – – – – [L 13 SB 46/20](#) – juris Rn. 29; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 9. August 2012 – – – – – [L 10 SB 10/12](#) – juris Rn. 15). Dies folgt aus dem Zusammenhang der Vorschriften in – – – – – [§ 228 Abs. 1](#), 6 SGB IX sowie aus Teil D Nr. 2 b VMG. Auf die Verzahnung der Merkzeichen G und B hat bereits das BSG in seinem Urteil vom 11. November 1987 ([9a RVs 6/86](#) – juris Rn. 11 ff.) hingewiesen. Ohne Zuerkennung des Merkzeichens G kommt die Zuerkennung des Merkzeichens B demnach nicht in Betracht (BSG, a. a. O.; ferner Urteile vom 13. Juli 1988 – [9/9a RVs 14/87](#) – juris Rn. 10 und vom 6. September 1989 – [9 RVs 1/88](#) – juris Rn. 18).

Vorliegend erfüllt der Kläger jedoch schon keines der vorgenannten Merkzeichen. Hinsichtlich der Merkzeichens H wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Das Merkzeichen Gl kommt schon in Ermangelung einer geltend gemachten einschlägigen Beeinträchtigung nicht in Betracht. Darüber hinaus liegen bei dem Kläger auch nicht die Voraussetzungen für das Merkzeichen G vor.

Nach [§ 228 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#) haben schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach [§ 152 Abs. 5 SGB IX](#) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr i. S. des [§ 230 Abs. 1 SGB IX](#). Nach [§ 229](#) – – – – – Abs. 1 S. 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahr für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein – d. h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen – noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben

Stunde zurÃ¼ckgelegt wird (Teil D Nr. 1 b VMG). NÃ¤here Umschreibungen fÃ¼r einzelne Krankheitsbilder und Behinderungen enthalten darÃ¼ber hinaus Teil D Nr. 1 d (FunktionsstÃ¶rungen der unteren GliedmaÃ¶en und/oder der LendenwirbelsÃ¤ule bzw. innere Leiden), e (hirnorganische AnfÃ¤lle) und f (StÃ¶rungen der OrientierungsfÃ¤higkeit wegen Seh- und/oder HÃ¶rbehinderung oder geistig behinderten Menschen) VMG. Keines der dort konkret gelisteten Krankheitsbilder liegt hier vor. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen auch psychische oder psychosomatische StÃ¶rungen, die sich spezifisch auf das GehvermÃ¶gen auswirken, zu einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ¶enverkehr fÃ¼hren und zwar auch dann, wenn sie Anfallsleiden oder OrientierungsstÃ¶rungen nicht gleichzusetzen sind (vgl. BSG, Urteil vom 11. August 2015 â [B 9 SB 1/14 R](#) â juris Rn. 17 ff.). Vorliegend fÃ¼hrt das bei dem KlÃ¤ger bestehende Krankheitsbild jedoch nicht zu gleich schweren Auswirkungen auf die Gehfunktion und die zumutbare Wegstrecke wie bei dem in Teil D Nr. 1 VMG beispielhaft aufgefÃ¼hrten Personenkreis. Eine EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens, aufgrund derer der KlÃ¤ger nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahr fÃ¼r sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurÃ¼ckzulegen vermag, die Ã¼blicherweise noch zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden, ist weder geltend gemacht worden noch ergibt sich eine solche nach Aktenlage. Denn tatsÃ¤chlich kann sich der KlÃ¤ger fortbewegen. Dass er gelegentlich Hilfestellungen benÃ¶tigt, wenn unerwartete Ereignisse eintreten, ist nicht gleichzusetzen mit einer grundsÃ¤tzlichen EinschrÃ¤nkung des GehvermÃ¶gens.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ [Â§ 160 Abs. 1 und Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024